

gültig ab dem 01.04.2020

Sofern in diesen Ergänzenden Bedingungen auf Vordrucke, Dokumente, Preise und Regelungen im Internet verwiesen wird, sind diese unter www.mitnetz-strom.de veröffentlicht und werden auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

1 Netzanschluss

- 1.1 Die Herstellung, Änderung, Trennung oder Demontage des Netzanschlusses sind MITNETZ STROM anzumelden. Eingetragene Installationsunternehmen nutzen dafür die Online-ANA. Auf Grundlage der Anmeldung erhält der Anschlussnehmer ein Kostenangebot. Mit Annahme des Angebotes wird MITNETZ STROM mit der Ausführung der Arbeiten beauftragt. Dies gilt auch für befristete Anschlüsse (z. B. Baustellen, Schausteller). Auf unserer Internetseite finden Sie eine Installateur- und Elektrofachkraft-Suche nach PLZ-Gebiete.
- 1.2 MITNETZ STROM stellt die Kosten gemäß Preisliste in Rechnung. Die Preise für den Netzanschluss beruhen auf den durchschnittlichen Kosten für nach Art und Lage vergleichbare Netzanschlüsse. Führt der Anschlussnehmer auf seinem Grundstück Erdarbeiten nach den Vorgaben von MITNETZ STROM aus, wird eine pauschale Ermäßigung gemäß Preisliste berücksichtigt.
- 1.3 Für Netzanschlüsse, die nach Art und Lage von vergleichbaren Fällen und durchschnittlichen Kosten abweichen, kann MITNETZ STROM individuelle Kosten in Rechnung stellen.
- 1.4 Die Ausführung des Netzanschlusses und die Nennstromstärke der Hausanschlussicherung werden unter Berücksichtigung betrieblicher und technischer Gesichtspunkte sowie der vom Anschlussnehmer gewünschten Leistungsanforderung durch MITNETZ STROM festgelegt.
- 1.5 Bei Beendigung des Netzanschlussverhältnisses ist MITNETZ STROM berechtigt, den Netzanschluss vom Netz zu trennen und zu demonstrieren.

2 Baukostenzuschüsse (BKZ)

- 2.1 Die Netzanschlusskapazität (NAK) ist die mit dem Anschlussnehmer vereinbarte maximale Scheinleistung in kVA und entspricht dem von MITNETZ STROM bereitgestellten Anteil an der Übertragungsfähigkeit des Netzes für den Leistungsbedarf (Stromentnahme) am Netzanschluss. Die Umrechnung von Wirk- auf Scheinleistung erfolgt mit einem Faktor ($\cos \varphi$) von 0,9. Für Haushaltbedarf wird die Netzanschlusskapazität mit der Anzahl der Haushalte angegeben.
- 2.2 Der Anschlussnehmer zahlt für die Bereitstellung der NAK bei Anschluss seines Objektes oder bei Erhöhung der NAK den BKZ für das Niederspannungsnetz nach § 11 NAV gemäß Preisliste.
- 2.3 Folgender Leistungsbedarf wird für die BKZ-Ermittlung je Netzanschluss zu Grunde gelegt:

Haushaltbedarf:

Anzahl Haushalte	1	2	3	4	5	6	7 - 9	10 - 16	ab 17
Summe der Leistungsanforderungen in kVA	14	24	31	36	40	44	plus je		
							3 kVA	2 kVA	1 kVA

Im Rahmen der BKZ-Ermittlung gehören insbesondere nicht zum Haushaltbedarf: ortsunveränderliche Heiz- und Klimageräte, Wärmepumpen, Wärmespeicheranlagen, Ladepunkte für Elektromobile, Zusatzdirektheizungen, Saunen, Allgemeinanlagen (z. B. Hauslicht, Aufzüge) oder weitere Durchlauferhitzer größer 12 kVA pro Gerät. Diese Geräte gelten als sonstiger Bedarf und sind separat anzumelden.

Für gewerblichen und sonstigen Bedarf bildet die am Netzanschluss vorzuhaltende zeitgleich benötigte Leistung in kVA als NAK die Basis für die BKZ-Ermittlung. Diese ist bei der Anmeldung anzugeben.

Sofern am Netzanschluss mehrere Bedarfsarten anzuschließen sind, werden zur Ermittlung des BKZ die einzelnen Leistungsanforderungen addiert.

Die ersten 30 kW (33 kVA) sind BKZ-frei.

Für unterbrechbare/steuerbare Verbrauchseinrichtungen, wie für Wärmespeicheranlagen und steuerbare Ladepunkte für Elektromobile, die netzbetrieblich und ohne Netzausbau an das Verteilernetz angeschlossen werden können, wird kein BKZ erhoben. Eine Anschlusspflicht für diese Anlagen besteht nicht.

- 2.4 Bei einer Überschreitung der vereinbarten NAK ist MITNETZ STROM berechtigt, einen weiteren BKZ zu verlangen.
- 2.5 Erreicht bei gewerblichem oder sonstigem Leistungsbedarf in den vergangenen fünf Jahren die an der Anschlussstelle in Anspruch genommene Leistung nicht 50 % der vereinbarten NAK, ist MITNETZ STROM berechtigt, die NAK unter Berücksichtigung des tatsächlichen Leistungsbedarfs und der absehbaren Leistungsentwicklung anzupassen. Steigt der Leistungsbedarf innerhalb von fünf Jahren ab der letzten Anpassung, kann der Anschlussnehmer eine kostenfreie Erhöhung der NAK bis zur Höhe vor der letzten Anpassung verlangen.

3 Inbetriebsetzung

- 3.1 Jede Inbetriebsetzung eines Netzanschlusses und/oder einer elektrischen Anlage ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten ausgeführt hat, elektronisch bei MITNETZ STROM zu beauftragen.
- 3.2 Eine Inbetriebsetzung setzt voraus, dass der Anschlussnehmer die Netzanschlusskosten und den BKZ vollständig gezahlt hat.
- 3.3 Die Kosten für jede Inbetriebsetzung und für jeden diesbezüglichen Versuch zahlt der Anschlussnehmer gemäß Preisliste.

4 Zählung und Ablesung

- 4.1 MITNETZ STROM ist, sofern nicht anders vereinbart, für den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Messeinrichtungen verantwortlich.
- 4.2 Der Zählerstand wird in der Regel einmal jährlich von MITNETZ STROM erfasst und dem jeweiligen Stromlieferanten mitgeteilt. Eine unterjährig erforderliche Zählerstandsermittlung erfolgt durch rechnerische Abgrenzung; auf Wunsch kann der Anschlussnutzer MITNETZ STROM den Zählerstand unentgeltlich mitteilen.
- 4.3 Bei Stromentnahmen bis 100.000 kWh/a erfolgt die Messung in der Regel mittels Arbeitsmessung. Auf Wunsch kann eine registrierende Leistungsmessung vereinbart werden. Ab einer Stromentnahme über 100.000 kWh/a ist MITNETZ STROM berechtigt, eine registrierende Leistungsmessung zu verlangen.
- 4.4 Der Anschlussnehmer/-nutzer hat mit der Anmeldung der Herstellung und/oder Änderung des Netzanschlusses, der MITNETZ STROM ein Messkonzept vorzulegen, das die technischen Vorgaben gemäß Technischen Anschlussbedingungen einschließlich der in den Umsetzungshilfen zu den gültigen VDE-Anwendungsregeln der MITNETZ STROM dargestellten Schaltbilder berücksichtigt. Ebenso ist jede Änderung eines vorhandenen Messkonzeptes durch den Anschlussnehmer/-nutzer bei MITNETZ STROM mindestens 4 Wochen vor der Umsetzung einzureichen. Auf Basis des im Netzanschlussverhältnis vereinbarten Messkonzeptes wird das Abrechnungskonzept festgelegt, welches MITNETZ STROM dem Anschlussnutzer mitteilt. Des Weiteren wird das Abrechnungskonzept nach den geltenden Marktprozessen dem zuständigen Lieferanten und Messstellenbetreiber übermittelt.
- 4.5 Grundsätzlich erfolgt bei einer registrierenden Leistungsmessung die Datenfernübertragung per Funk. Sofern eine Funkübertragung nicht möglich ist, stellt der Anschlussnehmer/-nutzer zur jederzeitigen Fernauslesung durch MITNETZ STROM in unmittelbarer Nähe des Zählerplatzes einen durchwahlfähigen Telefonanschluss unentgeltlich bereit und trägt für dessen ständige Funktionsfähigkeit Sorge.

- 4.6 Wird eine Änderung der Messung infolge technischer Veränderungen oder Veränderungen im Abnahmeverhalten des Anschlussnehmers/-nutzers erforderlich, kann MITNETZ STROM vom Anschlussnehmer/-nutzer den Umbau des Zählerplatzes auf seine Kosten verlangen.
- 4.7 Vom Anschlussnehmer/-nutzer veranlasste Zählerwechsel oder Zählerein- und -ausbauten sind anzumelden. Eingetragene Installationsunternehmen nutzen dafür die Online-ANA. Die Kosten hierfür hat der Anschlussnehmer/-nutzer gemäß Preisliste zu tragen.
- 4.8 Der Anschlussnehmer/-nutzer trägt die Kosten für die von ihm veranlasste Prüfung von Messeinrichtungen, wenn die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen eingehalten wurden, sonst der Messstellenbetreiber.

5 Anlagenbetrieb

- 5.1 Erfolgt eine Umstellung der Netzennspannung oder Änderung der örtlichen Netzverhältnisse, so veranlasst der Anschlussnehmer/-nutzer auf seine Kosten die dadurch bedingten Änderungen an seinen elektrischen Anlagen und Geräten.
- 5.2 Zum sicheren und störungsfreien Anschluss sowie Betrieb von elektrischen Anlagen und Geräten am Niederspannungsnetz halten Anschlussnehmer/-nutzer die im Internet veröffentlichten Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz der MITNETZ STROM ein.
- 5.3 Erweiterungen und Änderungen an der elektrischen Anlage sowie der Anschluss von Geräten sind gemäß den Technischen Anschlussbedingungen anzumelden. Eingetragene Installationsunternehmen nutzen dafür die Online-ANA.

6 Steuerbare Verbrauchseinrichtungen

- 6.1 Steuerbare Verbrauchseinrichtungen sind Anlagen, die mit einer netzdienlichen Steuerung betrieben werden. Anschluss oder Änderungen von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen bedürfen der Anmeldung. Eingetragene Installationsunternehmen nutzen dafür die Online-ANA. Nähere Angaben zu Anforderungen an steuerbare Verbrauchseinrichtungen enthalten die im Internet veröffentlichten Anschlussinformationen der MITNETZ STROM.
- 6.2 Die Steuerung sowie die täglichen Freigabe- bzw. Unterbrechungszeiten legt MITNETZ STROM in Abhängigkeit von den Netzlastverhältnissen fest. Erforderliche Änderungen der Vorgaben teilt MITNETZ STROM dem Anschlussnehmer/-nutzer rechtzeitig, mindestens 1 Monat vorher, in geeigneter Form mit. Kommen intelligente Messsysteme oder Steuereinrichtungen zum Einsatz, ist MITNETZ STROM berechtigt, weitergehende und flexiblere Steuerungen für Verbrauchsgeräte einschließlich solcher zur Stromspeicherung, insbesondere durch flexiblere Regelungs-/Unterbrechungszeiten, je nach Netzerfordernissen zu nutzen.
- 6.3 Sobald die Freigabe- bzw. Unterbrechungszeiten zentral von MITNETZ STROM gesteuert werden (Fernsteuerung), wird der Anschlussnehmer/-nutzer auf Verlangen von MITNETZ STROM seine Anlage für die Fernsteuerung auf seine Kosten einrichten und dauerhaft betreiben.
- 6.4 Sofern betrieblich oder technisch erforderlich, ist MITNETZ STROM bei bestimmten Geräten berechtigt, eine gegenseitige Verriegelung und/oder eine Leistungsbegrenzung oder eine Begrenzung des Anlaufstromes zu verlangen. Dadurch entstehende Kosten trägt der Anschlussnehmer/-nutzer.
- 6.5 Falls der Anschlussnehmer/-nutzer die vereinbarte Leistungsgröße, die durch MITNETZ STROM vorgegebenen Freigabe- bzw. Unterbrechungszeiten oder Steuerungen nicht einhält, ist MITNETZ STROM berechtigt, den Anschluss oder die Anschlussnutzung gemäß § 24 Absatz 1 NAV zu unterbrechen.

7 Zahlungsverzug; Unterbrechung

Die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung, Nachinkasso), die Kosten für die Unterbrechung des Netzanschlusses/der Anschlussnutzung bei Zuwiderhandlungen des Anschlussnehmers/-nutzers und die Kosten für die Wiederherstellung des Netzanschlusses/der Anschlussnutzung werden dem Anschlussnehmer/-nutzer gemäß Preisliste in Rechnung gestellt. Bei Außensperrungen oder besonderen Aufwendungen kann MITNETZ STROM die individuellen Kosten in Rechnung stellen.

8 Umsatzsteuer

Die sich aus diesen Ergänzenden Bedingungen ergebenden Zahlungsbeträge verstehen sich zuzüglich der zum Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gültigen Umsatzsteuer. Die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung, Nachinkasso) und Sperrung unterliegen für Verbraucher nicht der Umsatzsteuer.

9 Datenschutz und Vertraulichkeit

Für die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung der für die Abwicklung des Netzanschluss- oder Anschlussnutzungsverhältnisses erforderlichen personenbezogenen Daten gilt unsere Datenschutz-Information, die Sie unter folgendem Link einsehen und abrufen können: www.mitnetz-strom.de/datenschutz-information.

10 Allgemeine Informationspflicht

Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) kann durch den Verbraucher gemäß § 13 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass sich der Anschlussnehmer/-nutzer mit seiner Beanstandung an MITNETZ STROM gewandt hat und keine beiderseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. MITNETZ STROM ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

Die Schlichtungsstelle Energie ist im Internet unter www.schlichtungsstelle-energie.de oder unter der Adresse Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin erreichbar.

11 Schlussbestimmungen

- 11.1 Diese Ergänzenden Bedingungen und die darin genannte Preisliste zu den Ergänzenden Bedingungen der der MITNETZ STROM sind im Internet unter www.mitnetz-strom.de/AGB veröffentlicht.
- 11.2 MITNETZ STROM ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnis Dritter zu bedienen.
- 11.3 Diese Ergänzenden Bedingungen treten ab 01.04.2019 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Ergänzenden Bedingungen der MITNETZ STROM zur Niederspannungsanschlussverordnung und sind Bestandteil des jeweils geltenden Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnisses.

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH